

---

Margarete und Rudolf Rebholz

---

**Erschließung eines Privatgrundstücks  
zum Zweck der Wohnbebauung,  
Flurstück 145/1 Horb-Dießen**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Rottweil, den 07.01.25  
Entwurf



Foto: Faktorgruen, 16.12.24

---

Margarete und Rudolf Rebholz, Erschließung eines Privatgrundstücks zum Zweck der Wohnbebauung, Flurstück 145/1 Horb-Dießen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Entwurf

---

Projektleitung:  
M.Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch

Bearbeitung:  
M.Sc. Forstwissenschaften Valentin Geyer

---

faktorgruen  
78628 Rottweil  
Eisenbahnstraße 26  
Tel. 07 41 / 157 05  
Fax 07 41 / 158 03  
[rottweil@faktorgruen.de](mailto:rottweil@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>                | <b>1</b>  |
| <b>2. Rahmenbedingungen und Methodik .....</b>             | <b>2</b>  |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen.....                             | 2         |
| 2.2 Methodische Vorgehensweise .....                       | 4         |
| 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....          | 4         |
| 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....     | 5         |
| <b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b> | <b>6</b>  |
| <b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>                 | <b>7</b>  |
| <b>5. Relevanzprüfung.....</b>                             | <b>8</b>  |
| 5.1 Europäische Vogelarten.....                            | 8         |
| 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....               | 8         |
| 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....                     | 10        |
| <b>6. Quellenverzeichnis .....</b>                         | <b>11</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                  |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Übersicht .....                              | 1 |
| Abb. 2: Lage des Plangebiets innerhalb der Flurstücksgrenzen (FIST: 145/1) ..... | 2 |

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

## Anlass

Auf dem Flurstück 145/1, in der Gemeinde Horb am Neckar, (Landkreis Freudenstadt), Ortsteil Dießen, planen die Grundstückseigentümer die Erschließung eines Grundstücks zum Zweck der Wohnbebauung.

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich für den speziellen Artenschutz sowie die Ermittlung des Bedarfs an vertiefenden Untersuchungen.

## Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Übersicht (Punkt in Rot, Datenquelle: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)).



Abb. 2: Lage des Plangebiets innerhalb der Flurstücksgrenzen (FIS: 145/1), rot umrandet das Untersuchungsgebiet (Datenquelle: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)).

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

#### Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

#### Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

#### Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

#### *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

### **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

#### *Definition der planungsrelevanten Artengruppen*

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

#### *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich

ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 16.12.2024 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensiv gepflegter Zierrasen artenarmer Ausprägung, typisch für Hausgärten. Der Rasen ist vor allem geprägt von stickstoffzeigenden und durch die Mahdhäufigkeit begünstigte Pflanzenarten. Vorkommende Pflanzenarten sind beispielsweise Löwenzahn (*Taraxacum Ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitzwegewich (*Plantago lanceolata*), Krichendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).
- Zwei Fichtenbäume mit einer Höhe von ca. 25 m und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 35-40 cm. Von Efeu bedeckter Stammoberfläche.
- Verschiedene Zier- und Obstgehölze (Vogelkirschen, Zierkirschen, Hemlocktanne, Hainbuche, Wacholderstrauch, Zwergmispelstrauch). Teilweise von Efeu bewachsene Stämme.
- Dichte, beschnittene Hecke aus Nadelgehölzen (Fichte, Eibe) und einzelnen eingewachsenen Haselsträuchern.

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Darstellung des Vorhabens</i>      | Das Vorhaben umfasst die Erschließung des Flurstückes 145/1 Gemarkung Dießen, zum Zweck der Wohnbebauung. Durch das Vorhaben kommt es auf dem Flurstück zur Rodung der bestehenden Gehölze, Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes durch Abgrabungen/Aufschüttungen, Geländemodellierung, Bodenverdichtung und Versiegelung und einer großflächigen Beseitigung/Veränderung der Vegetation des vorhandenen Zierrasens. In die südlich der Flurstücksgrenze verlaufende Hecke wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.                                                                                                                           |
| <i>Relevante Vorhabenbestandteile</i> | Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungs- und Lagerflächen,</li> <li>• Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen durch Beseitigung/Veränderung von Vegetation,</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</li> <li>• Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),</li> <li>• Schallemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen,</li> <li>• Erschütterungen und Bewegungsreize in Bezug auf die Fauna,</li> <li>• Bodenabgrabungen und -umlagerung,</li> <li>• Bodenverdichtung (unter Berücksichtigung),</li> <li>• Bodenversiegelung und -überbauung.</li> </ul> |
| <i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenversiegelung und -überbauung durch Wohngebäude,</li> <li>• Veränderter Wasserhaushalt in den oberen Bodenschichten,</li> <li>• Visuelle Wirkung durch Wohngebäude,</li> <li>• Barrierewirkung durch Wohngebäude.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungsreize durch menschliche Anwesenheit.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Mönchsgrasmücke, Amsel, Grünfink, Girlitz, Rotkehlchen etc.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggigen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Auf dem untersuchten FlSt. 145/1 (Plangebiet) in Dießen befinden sich verschiedene Zier- und Obstgehölze ohne besondere Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen, stehendem Totholz etc.

Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten ist somit nicht zu rechnen.

Die dichte, beschnittene Koniferen-Hecke entlang der Grundstücksgrenze weist kein spezielles Habitatpotenzial für planungsrelevante, heckenbrütende Vogelarten auf. In die Hecke wird nicht eingegriffen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet lediglich das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Das Plangebiet könnte als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Der vorhandene Zierrasen und die zu fällenden Gehölze können hier jedoch nicht als ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse bezeichnet werden, da in der unmittelbaren Umgebung mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden sind (Gärten, Wiesenflächen, Waldrand). Die auf der Fläche vorhandenen Strukturen lassen nicht auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren schließen (fehlende Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen, stehendes Totholz etc.).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Reptilien*

Ein Vorkommen von Reptilien des Anhang IV der FFH-RL, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist auszuschließen. Die Art benötigt Sonnenplätze (z. B. Totholz, Steine, Mauern o. ä.), sandige und grabbare Substrate zur Eiablage, Versteckmöglichkeiten, Insektenvorkommen als Nahrungsquelle sowie frostfreie Winterverstecke. Im Vorhabenbereich sind diese Habitatstrukturen nicht ausreichend vorhanden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Amphibien*

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Schmetterlinge*

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Käfer*

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Libellen*

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Weichtiere*

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Die in Baden-Württemberg vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL beschränken sich auf aquatische Arten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

#### *Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

### *Ergebnis*

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und den planungsrelevanten europäischen Vogelarten im Plangebiet und im nahen Umfeld der Maßnahme lediglich ein Vorkommen von Fledermäusen möglich erscheint. Die betroffene Grünfläche und die vorhandenen Gehölze können jedoch nicht als ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse bezeichnet werden, da in der unmittelbaren Umgebung mindestens gleichwertige Strukturen vorhanden sind. Die vorkommenden Gehölze weisen zudem keine besonderen Habitatstrukturen auf, die für Fledermäuse als Quartiere oder für Vögel als Bruthöhlen genutzt werden könnten.

Durch Beachtung der entsprechenden Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Verbot eines drastischen Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) kann eine Verletzung oder Tötung weitverbreiteter Vogelarten durch die Fällarbeiten vermieden werden.

### *Fazit*

Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Weitere Untersuchungen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

## 6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation



*Blick von Norden auf Kirschbäume (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick auf Fichte Nr.1 (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick auf Fichte Nr.2 (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick auf die südwestlich des Grundstücks verlaufende Hecke (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick von Norden auf zwei Kirschbäume (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick von Süden auf weitere Kirschbäume (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick von Nordost auf den östlichen Teil des Grundstücks (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*



*Blick von Nordwest auf das Grundstück (Foto: Faktorgruen, 16.12.2024).*